



## LEITFADEN FÜR GENDERGERECHTE SPRACHE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieser Leitfaden für gendergerechte Sprache wird innerhalb der Verwaltung des Kantons Solothurn als sprachlicher Standard für alle Dokument- und Korrespondenzformen angewandt. Der Leitfaden ist als Weisung zu verstehen und somit für die gesamte Verwaltung verbindlich.

#### Grundlagen

Als Grundlagen gelten das Dokument «Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen» (dritte Auflage) der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei sowie die Richtlinien zur Gesetzestechnik der Staatskanzlei.

***Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei***

*<https://www.bk.admin.ch/bk/ide/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>*

***Richtlinien Gesetzestechnik Staatskanzlei Kanton Solothurn (Intranet)***

*[https://intraso.rootso.org/fileadmin/intranet/stk/stk-rrd/dokumente/Richtl-Gesetzestechn-A5-Stand-Januar\\_2019.pdf](https://intraso.rootso.org/fileadmin/intranet/stk/stk-rrd/dokumente/Richtl-Gesetzestechn-A5-Stand-Januar_2019.pdf)*

#### Ziele und Ansprüche

Durch geschlechtergerechte Formulierungen werden Frauen in Schrift und Sprache nicht mehr nur «mitgemeint», sondern ausdrücklich angesprochen. Mit der gendergerechten Sprachregelung wird ein Standard geschaffen, der Frauen gleichermaßen wie Männer ins Bewusstsein rückt.

Gleichzeitig sollen die internen und externen Schreiben korrekt und verständlich sein und die jeweiligen Adressatinnen und Adressaten direkt ansprechen.

### **Einschränkungen**

Diese Leitlinien können die sprachliche Realität all jener Menschen und Personengruppen, die sich selbst ausserhalb der herkömmlichen binären Geschlechterkategorien verorten, derzeit leider nicht abbilden.

Tatsächlich ist der Bund bemüht, eine Regelung zum Thema non-binärer Geschlechtsausprägungen zu erarbeiten. Diese gilt es im Sinne einer einheitlichen Lösung abzuwarten.

## ZULÄSSIGE ANWENDUNGSFORMEN

### Vollformen

*Beispiel:*

*Die Schweizer und Schweizerinnen haben die Vorlage angenommen.*

Bei dieser Formulierung ist die Ausgewogenheit zwischen den männlichen und weiblichen Formen gewährleistet. In der Regel steht die weibliche der beiden Paarformen zuerst.

Personenbezeichnungen, die ursprünglich aus der englischen Sprache stammen, dann aber in den deutschen Wortschatz aufgenommen wurden, werden in der weiblichen Form mit einem «-in» versehen. Massgebend ist ein entsprechender Eintrag im aktuellen Duden.

*Beispiele:*

*Facility Managerin*

*Controllerin*

### Paarformen mit Schräg- und Bindestrich

*Beispiele:*

*Die Schweizerl-innen...*

*Die Schweizerinnen...*

Grundsätzlich ist die Kurzform bei beschränktem Platzangebot (z.B. Formularen) zulässig, allerdings sollte die ausgeschriebene Paarform bevorzugt werden. Wird die Kurzform gewählt, so ist die Variante mit Schräg- und Bindestrich (Auslassungsstrich) zu wählen. Wahlweise kann der Bindestrich auch weggelassen werden – vor allem in verknüpften Passagen bei amtlichen Dokumenten und Publikationen.

Nicht zulässig ist die Kurzform bei Gesetzestexten. Dort kommt stattdessen die ausgeschriebene Paarform zur Anwendung.

### Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

*Beispiel:*

*Die Mehrheit der Stimmberechtigten hat die Vorlage angenommen.*

Die Ausgeglichenheit zwischen den Geschlechtern ist hier gewährleistet. In Fliesstexten sollten solche genderneutrale oder genderabstrakte Formulierungen bevorzugt eingesetzt werden, beispielsweise als Abwechslung zu Paar- oder Vollformen.

*Weitere Beispiele:*

*Person, Mensch, Gast, Mitglied, Opfer, Geisel, Waise, Individuum, Talent, Laie, Star, Model, Fotomodell, Elternteil, Haushaltshilfe, Hilfskraft, Führungsperson, Häftling.*

*Beispiele substantivierter Adjektive oder Partizipien:*

*die Arbeitslosen*

*die Studierenden*

*die Betroffenen*

*Beispiele mit Pronomen-Nennung:*

*Die oder der Vorgesetzte entscheidet in letzter Instanz.*

*Er oder sie hat zu entscheiden.*

Auch bei substantivierten Adjektiven oder Partizipien ist die Balance zwischen männlicher und weiblicher Ausdrucksform gewahrt. Ebenso kann nach Intension oder Satzmelodie frei entschieden werden, ob die männliche oder weibliche Form zuerst genannt wird.

Grundsätzlich: Wenn die gewählten Bezeichnungen bestehende Stereotypen zementieren, sind sie zu vermeiden.

## **Kreative Umschreibung**

*Beispiele:*

*Die Vorlage wurde angenommen.*

*Bitte folgenden Hinweis beachten.*

Beispielsweise kann mittels Passiv- oder Infinitivkonstruktionen die Nennung des Geschlechts komplett umgangen werden. Allerdings haben gerade Passivkonstruktionen die Eigenart, die Urheberschaft – also das eigentliche Subjekt der Handlung – zu verwässern. Deshalb sind sie gerade bei Gesetzestexten nach Möglichkeit zu unterlassen. Ansonsten sollte situativ entschieden werden, ob die jeweilige kreative Umschreibung sprachlich vertretbar ist.

## **Geschlechtsunspezifische Pronomen**

*Beispiel:*

*Wer eine Anfrage an das Amt richtet, hat Anrecht auf eine Antwort.*

*(Statt: Der Bürger hat Anrecht auf eine Antwort des Amts.)*

In diesem Fall wird das möglicherweise geschlechtsspezifische Subjekt durch einen Relativsatz ersetzt.

## **Kollektivbezeichnungen**

*Beispiele:*

*Crew, Belegschaft, Lehrerschaft, Volk, Management, Besatzung*

Diese Form eignet sich nur, wenn von einer Mehrzahl Personen, von einem Kollektiv die Rede ist, nicht nur von einzelnen Personen. Mit anderen Worten sind Kollektivbezeichnungen dann zu vermeiden, wenn nicht die Gruppe als Ganzes, sondern ihre Mitglieder gemeint sind.

### **Firmen und Institutionen**

*Beispiele:*

*die Investorin (die Swisscom)*

*der Bauherr (der Kanton Solothurn)*

*der Kooperationspartner (das Hilfswerk HEKS)*

*die Arbeitgeber (Mehrzahl als volkswirtschaftlicher Begriff)*

Ein Sonderfall bei der gendergerechten Sprachverwendung besteht bei Institutionen und Unternehmen, deren grammatikalisches Geschlecht sich nicht eindeutig herleitet. Wo das grammatikalische Geschlecht bekannt ist, soll sie auch bei der Umschreibung berücksichtigt werden. Aber Firmen und Institutionen im Neutrum sollen als Maskulinum umschrieben werden. Werden sie in der Mehrzahl angesprochen, so ist ebenfalls das Maskulinum zu wählen – also die Arbeitgeber statt die Arbeitgebenden.

## UNZULÄSSIGE ANWENDUNGSFORMEN

### Generisches Maskulinum

*Beispiel:*

*Kantonsräte*

Kantonsrätinnen sind in diesem Beispiel entweder mitgemeint (geschlechtsneutral) oder ausgeschlossen (geschlechtsspezifisch). Die Bezeichnung bleibt also undeutlich und ist im Sinne einer geschlechtergerechten Sprachregelung ungeeignet. Nur mit «Kantonsrätinnen» sind in diesem Fall Frauen gemeint.

Eine Ausnahme: Werden ältere Gesetzestexte teilrevidiert, so bleibt das generische Maskulinum erhalten, sofern es ohnehin schon vorliegt. Erst bei Totalrevisionen wird es als Anwendungsform vermieden.

### Generisches Femininum

*Beispiel:*

*Ärztinnen*

Die Umkehrung des generischen Maskulinums wird dem Anspruch an die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ebensowenig gerecht. Ausserdem ist die Formulierung missverständlich.

### Generalklausel / Legaldefinitionen

*Beispiel:*

*Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind mitgemeint.*

Hier wird zwar das generische Maskulinum in einem Text einmalig klar als solches bezeichnet. Doch auch die Generalklausel ist nicht geschlechtergerecht.

### Wechselklausel

*Beispiel:*

*Für die bessere Lesbarkeit haben wir auf die Aufführung beider Geschlechter verzichtet. Sowohl die männliche wie die weibliche Form bezieht sich immer auf beide Geschlechter.*

In ihrer Grunddefinition mag diese Klausel Gerechtigkeit schaffen. Im Fliesstext schafft sie – gleich wie oben genannte Sprachformen – Uneindeutigkeit und Verwirrung.

### **Andere Paarformen**

*Beispiele:*

*Die SchweizerInnen Binnen-I*

*Die Schweizer(innen) Einklammerung*

*Die Schweizer\*innen Genderstern*

*Die Schweizer:innen Genderdoppelpunkt*

*Die Schweizer\_innen Gender-Gap*

Neben der Paarform mit Schräg- und Bindestrich kommen in der Praxis der deutschen Sprache seit einiger Zeit oft auch andere Verkürzungen zur Anwendung, um all jene Menschen einzuschliessen, die sich selbst zwischen den beiden Kategorien «Mann» und «Frau» sehen. Diese sind jedoch für den Gebrauch innerhalb der kantonalen Verwaltung nicht zulässig.